



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

147

Nr. 13 / 29. April 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknemtmuseum Ruhpolding für das
Haushaltsjahr 2022 147

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Würmtal-Realschule 147

Gesundheitswesen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst,
die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung
(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten 155

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „Kirchweidach“ auf Flurstück Nr. 711 in der Gemeinde
Kirchweidach, Landkreis Altötting
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i.V.m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 158

Kommunalverwaltung

§ 6

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2022Ruhpolding, 11. April 2022
Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding

I.

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

II.

§ 1

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 410.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 56.100 €

ab.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

§ 2

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Vom 9. März 2020

§ 3

Der Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4

§ 1
Name und Sitz

Für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 13 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule“.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 100.000 €.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gauting.

§ 5

§ 2
Verbandsmitglieder

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking sowie die Stadt Starnberg (Verbandsgemeinden)

b) die Landkreise München und Starnberg (Verbandslandkreise).

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule Gauting auf einem von der Gemeinde Gauting gemäß § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Grundstück die erforderlichen neuen Gebäude zu errichten sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft des Schulaufwandes für die Staatliche Realschule Gauting zu dem Zeitpunkt, an dem der Schulbetrieb in den neuen Gebäuden aufgenommen wird.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der/die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus neunzehn Verbandsräten/Verbandsrätinnen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen kraft Amtes sind die Landräte/Landrätinnen der Verbandslandkreise und die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. In die Verbandsversammlung entsenden der Landkreis Starnberg zusätzlich fünf Verbandsräte/Verbandsrätinnen, der Landkreis München zusätzlich einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin sowie die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Planegg und die Stadt Starnberg je einen zusätzlichen Verbandsrat/eine Verbandsrätin. Die Stellvertretung der Landräte/Landrätin und der ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, für die weiteren Verbandsräte/Verbandsrätinnen ist von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen können sich nicht untereinander vertreten.

(2) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandsgemeinden haben je eine und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandslandkreise je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte/Verbandsrätinnen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates/der Verbandsrätin nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

(3) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die übrigen Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte/Verbandsrätinnen gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der/die für Schulangelegenheiten zuständige Referent/Referentin des Landratsamtes München und der Schulleiter/die Schulleiterin werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom/von der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er/sie bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderungen der Schulanlagen oder anderer den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge hierfür;
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher

Mehrwertsteuer);

j) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;

l) die Entscheidung über die Aufnahme des Schulbetriebs in den neuen Räumen nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, h, i, j und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte/Verbandsrätinnen die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten/Verbandsrätinnen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin jedes Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt, in den Ausschuss. Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen der Verbandsversammlung als Verbandsräte/Verbandsrätinnen angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung, gilt dieser/diese als zum Ausschussmitglied bestellt und wird auch im Ausschuss

von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung des/der Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 11

Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchst. a bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der/die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin zukommen. Er/sie vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Der/die Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert bis 60 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(6) Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben kann sich der/die Verbandsvorsitzende eines/ihrer von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter/keine Geschäftsleiterin durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende nach seinen/ihren Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin können diesem/dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des/der Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorgesetzter/sie ist Dienstvorgesetzte der Beamten/Beamtinnen.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes vom Landkreis Starnberg zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 17

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Gauting überträgt dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufwandsträgerschaft das Eigentum an allen dem Schulbetrieb der Staatlichen Realschule Gauting dienenden beweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich (Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), soweit diese Sachen nach Bestimmung des Zweckverbandes für die Fortführung des Schulbetriebs benötigt werden.

(2) Die Gemeinde Gauting übereignet dem Zweckverband das erschlossene Grundstück für den Neubau der Schulgebäude unentgeltlich und lastenfrei. Die Größe des Schulgrundstücks muss den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien entsprechen.

(3) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(4) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

4.1 Der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg und der Landkreis München gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises München tragen jeweils den Anteil an den Gesamtkosten, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihres Landkreises in den vergangenen

fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandslandkreise im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.2 Vom Anteil des Landkreises Starnberg und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis Starnberg

50 % der zuweisungsfähigen Gesamt-Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis Starnberg und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.3 Vom Anteil des Landkreises München und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis München

aa) 70 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauteile (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw.

gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

bb) 50 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

cc) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils incl. energetisch begründeter Baumaßnahmen – , der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten der auf den Landkreis und seine Verbandsgemeinden entfallenden Kosten;

dd) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuwendungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises München

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises München im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamt-

schülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.4 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt ebenso für Maßnahmen nach 4.3 a) cc).

4.5 Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 4.1 bis 4.4 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 4.1 bis 4.4 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 4.3 aa) hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

4.6 Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, sowie für den Schuldendienst erfolgt die Kostenverteilung gem. Absatz 4.5 Satz 3 und 4.

§ 18

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Hierunter fällt auch die Pauschale zur Mitfinanzierung der Ganztagesbetreuung.

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich mit Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspuschale werden von den Landkreisen Starnberg und München im Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise getragen. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 19

Übergang der Aufwandsträgerschaft

(1) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den einmaligen Aufwand für den Neubau der Schulgebäude auf dem Grundstück nach § 17 Abs. 2 sowie für die Ausstattung dieser Gebäude. Den sonstigen bis dahin entstehenden einmaligen Aufwand, insbesondere die Kosten für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück, trägt die Gemeinde Gauting.

(2) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den laufenden Sachbedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Gemeinde Gauting stellt den Zweckverband von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting auf dem bisherigen Schulgrundstück sowie mit Baumaßnahmen auf diesem Grundstück frei. Dies gilt insbesondere auch für Verpflichtungen zur Rückzahlung von Fördermitteln oder Beihilfen irgendwelcher Art, die für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück gewährt wurden.

(4) Werden mögliche Fördermittel oder Beihilfeleistungen irgendwelcher Art von dritter Seite für den Neubau der Schulgebäude allein deshalb herabgesetzt oder nicht gewährt, weil gleichartige Fördermittel oder Leistungen bereits für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück in Anspruch genommen worden sind, so erstattet die Gemeinde Gauting den Differenzbetrag an den Zweckverband. Entsprechende Erstattungsleistungen werden zur Deckung des einmaligen Aufwands nach § 17 Abs. 4 vorrangig herangezogen.

§ 20

Haushaltssatzung

Der/die Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 21

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist der Staatliche Rechnungsprüfer/die Staatliche Rechnungsprüferin des Landkreises Starnberg zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des/der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Schulsitzgemeinde zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet mit diesem eine Auseinandersetzung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 statt.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 26

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2019 (OBABI S. 147) außer Kraft.

Gauting, 9. März 2020

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger

Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten

Mit Stand 29. April 2022 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) aufgrund des Art. 5b Abs. 3 (vorm: Art. 5 Abs. 5) des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) ernannte ehrenamtliche Pharmazieräte in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 (ausgenommen PLZ 80797, 80636, 80637)
II	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Leopoldstraße 65 80802 München	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke 5, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19 (ohne Ritter-Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München) und Gemeinde Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching und 85221 Große Kreisstadt Dachau <u>sowie</u> Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a in 81377 München Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26 in 81371 München
III	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke 1, 2, 6 (ohne Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26, 81371 München), 7, 12 (ohne Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München), 15, 20 (ohne Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a, 81377 München) und Ritter-Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München (Stadtbezirk 19) sowie Postleitzahlen 80797, 80636 und 80637
IV	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und München

V	Herr Apotheker Matthias Meinhardt Apotheke im Gesundheitszentrum Brückenstr. 13a 85107 Baar-Ebenhausen	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching), Freising, Dachau (ohne 85221 Große Kreisstadt Dachau) sowie Stadt Ingolstadt
VI	Frau Apothekerin Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise Mühldorf, Altötting, Erding und Rosenheim sowie Stadt Rosenheim
VII	Herr Apotheker Rudolf Harbeck	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfrats- hausen und Starnberg
VIII	Herr Apotheker Christoph Rainer Gonschorek Marien Apotheke Tegernseer Str. 1 83607 Holzkirchen	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen
IX	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstenfeldbruck sowie Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred- Arndt-Str. 1, 80807 München

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pfersee Park Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Sonthofen, Ostallgäu (nördlich von Marktoberdorf) und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Thomas Stehle St. Wendelin Apotheke Hochstraße 76 86399 Bobingen	Stadt Augsburg (ohne Stadtteil Lechhausen) und Stadt Friedberg, Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
III	Herr Apotheker Sebastian Lenhart Bären-Apotheke e.K. Bahnhofstraße 42 86316 Friedberg	Landkreise Dillingen a.d. Donau, Augsburg, Aichach- Friedberg (ohne Stadt Friedberg), Donau-Ries sowie Stadt Kaufbeuren und Augsburger Stadtteil Lechhausen

IV	Herr Apotheker Christian Scharpf Scharpf Apotheke OHG Berghofer Str. 26 87527 Sonthofen	Stadt und Landkreis Lindau, Oberallgäu (ohne Sonthofen), Ostallgäu (südlich von Marktoberdorf)
----	---	--

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/ Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
--------------------	------------------------------	-----------------------

I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Markt-gemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn sowie Markt Mellersdorf-Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) und Gemeinde Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau)
---	--	---

II	Herr Apotheker Tobias Schmid Bären Apotheke Schlesische Str. 114 94315 Straubing	Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim, Straubing, Landshut sowie kreisfreie Stadt Landshut
----	--	--

III	Frau Apothekerin Katharina Stadler	Landkreise Deggendorf, Regen sowie Markt-gemeinde Fürstenzell (Lkrs. Passau) und kreisfreie Städte Passau und Straubing
-----	---------------------------------------	---

München, 29. April 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geothermieprojekt „Kirchweidach“ auf Flurstück Nr. 711 in der Gemeinde Kirchweidach, Landkreis Altötting

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 22.02.2022 hat das Unternehmen Geoenergie Kirchweidach GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen Kirchweidach GT3 und GT4 zum Zwecke der Gewinnung von Erdwärme vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Niederbringen der Tiefbohrungen mit über 1.000 Metern Teufe. Die gewonnene Erdwärme wird zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 a) UVP-V Bergbau i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Auf dem Gelände des bestehenden Bohrplatzes der im Jahr 2011 abgeteufen und derzeit in Betrieb befindlichen Bohrungen Kirchweidach GT 1 und GT 2a soll ein neuer Sammelbohrplatz errichtet werden. Der Bohrplatz für die geplanten Bohrungen soll auf dem nördlichen Teil des bestehenden Kraftwerksgeländes erbaut werden. Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 6.500 m². Zusätzlich ist nördlich des Bohrplatzes eine Fläche von ca. 5.700 m² als Stellfläche für mobile Wasserauffangecken zur Zwischenspeicherung von Tiefenwasser während der Testphasen vorgesehen. Die zwei Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1 Jahr bis in eine Tiefe von ca. 3.438 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des geplanten Bohrplatzes befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 711 und 866 der Gemarkung und Gemeinde Kirchweidach im Landkreis Altötting. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen. Das Grundstück mit der Flurnummer 866 wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch die Bohrarbeiten (Bohrspülung) und Bodenverunreinigung ist nicht zu erwarten. Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 25. April.2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent